



Lizenzbedingungen für EASY for Exchange

Allgemeine Bestimmungen

Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der ausschließlichen, unbefristeten und damit zeitlich unbeschränkten, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde erhält eine Unternehmenslizenz. Er kann das eingeräumte Nutzungsrecht in horizontal oder vertikal verbundenen Unternehmen nutzen oder unterlizenzieren, wenn und insoweit EASY dies in einem gesondert abzuschließenden Lizenzvertrag oder in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EASY überlässt dem Kunden grundsätzlich keinen Quellcode, es sei denn, dies ist systembedingt technisch unumgänglich.

§ 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Exchange bemisst sich an folgenden Metrik.

1.1 Metrik

Die Metrik für die Bemessung des Lizenzentgelts basiert auf einem Softwarepaket mit folgenden Positionen

- Anzahl Microsoft Exchange-Postfächer
- Anzahl Archivierungs-Instanzen
- Anzahl archivierter unabhängiger Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN)
- Anzahl physischer oder virtueller Microsoft Exchange Server
- Anzahl archivierter Microsoft Exchange Journaling-Postfächer
- „EASY for Exchange Reporting“

Das Lizenzentgelt bemisst sich an der Anzahl der jeweils gebuchten Position (Stück) multipliziert mit dem Stückpreis für diese Position gemäß zum Zeitpunkt des Lizenzierens geltender Preisliste.

Wenn und insoweit im Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung der EASY schriftlich ausgewiesen, kann über die gebuchten Positionen ein nicht ausschließlich an der Anzahl der Stücke bemessener Preis (Discount, Bundle o. Ä.) vereinbart werden.

1.2 Postfächer

Die Nutzungserlaubnis wird für Microsoft Exchange-Postfächer erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, zu archivierenden Microsoft Exchange-Postfächer.

1.3 Archivierungs-Instanzen

Die Nutzungserlaubnis wird für Archivierungs-Instanzen erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten Archivierungs-Instanzen.

1.4 Unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN)

Die Nutzungserlaubnis wird für archivierte unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN) erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, archivierten unabhängigen Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN).

1.5 Physische oder virtuelle Microsoft Exchange Server

Die Nutzungserlaubnis wird für die an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server.

1.6 Microsoft Exchange Journaling-Postfächer

Die Nutzungserlaubnis wird für die an EASY for Exchange angebotenen Microsoft Exchange Journaling-Postfächer erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server.

1.7 Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“

Die Nutzungserlaubnis kann additiv für die Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ erworben werden.

Ausschlaggebend für die Anzahl ist der in einem Microsoft Exchange-Produkktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführte Einsatz der Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ pro unabhängiger Gesamtorganisationen / Mandant (FQDN).

Die Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ ist standardmäßig kein Bestandteil von EASY for Exchange und kann zusätzlich erworben werden. Ein Erwerb ist im Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung gesondert zu vermerken und aufzuführen.

1.8 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfanges vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten.

1.9 Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

1.10 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

1.11 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

1.12 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.



EASY SOFTWARE

- 1.13 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY
- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
 - die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.
- 1.14 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 2 Weitere Nutzungsrechte

- 2.1 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung.
- Die Art der Lizenzmetrik (z. B. Anzahl der Exchange Server, Archivierungs-Instanzen, archivierte unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN), physische oder virtuelle Microsoft Exchange Server, Microsoft Exchange Journaling-Postfächer, zu archivierende Postfächer) und die daraus abgeleiteten Stückzahlen und Preise ergeben sich aus einem gesondert abgeschlossenen Lizenzvertrag, einer Auftragsbestätigung der EASY oder einem sonstigen beidseitig unterzeichneten schriftlichen Dokument.
- 2.3 Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompile. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und / oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.
- 2.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.
- 2.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumsinhalte, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 3 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die Lizenzbedingungen der EASY SOFTWARE AG (www.easy.de/license)

Mülheim an der Ruhr, 1. Juli 2018

Anlage 1 der Lizenzbedingungen

Third-Party-Software in EASY for Exchange

§ 1 ANWENDBARKEIT

EASY-Software enthält zum Teil Software von Drittherstellern, für deren Nutzung der Kunde die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen dieser Dritthersteller einzuhalten hat.

§ 2 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY-SOFTWARE, DIE MICROSOFT-KOMPONENTEN ENTHÄLT

- 2.1 Art und Umfang der in dem lizenzierten Softwareprodukt eingesetzten Microsoft-Komponenten sowie die für deren Einsatz geltenden Lizenzbestimmungen sind produkt- und releasespezifisch in einer im jeweiligen Installationspaket enthaltenen Datei aufgeführt oder über einen im Internet frei zugänglichen Link unter docs.easy.de verfügbar.
- 2.2 Diese Informationen der EASY zur Lizenz-Compliance ihrer Software stehen dem Lizenznehmer frei zur Verfügung und sind von ihm zu beachten.

§ 3 ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EASY-SOFTWARE, DIE OPEN-SOURCE- UND SONSTIGE KOMPONENTEN ENTHÄLT

- 3.1 Art und Umfang der in dem lizenzierten Softwareprodukt eingesetzten Open-Source-Software (OSS) sowie die für den Einsatz geltenden OSS-Lizenzbestimmungen sind produkt- und releasespezifisch in einer im jeweiligen Installationspaket enthaltenen Datei aufgeführt oder über einen im Internet frei zugänglichen Link unter docs.easy.de verfügbar.
- 3.2 Diese Informationen der EASY zur Lizenz-Compliance ihrer Software stehen dem Lizenznehmer frei zur Verfügung und sind von ihm zu beachten.